

Allgemeinverfügung
des Landkreises Meißen zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse
von oberirdischen Gewässern oder ihrer Ufer zum Stichtag 26. Juni 1998
im Landkreis Meißen
(Aktenzeichen: 691.13-1268/2007-8455/2025)

Der Landkreis Meißen als untere Wasserbehörde erlässt zur Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse von oberirdischen Gewässern oder ihrer Ufer zum Stichtag 26. Juni 1998 gemäß § 3 Absatz 4 und 5 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse bezüglich natürlicher oberirdischer Gewässer im Landkreis Meißen oder ihrer Ufer gemäß § 3 Absatz 4 SächsWG sind für den Stichtag 26. Juni 1998 grundsätzlich nicht mehr feststellbar. Gleiches gilt bei künstlich veränderten natürlichen oberirdischen Gewässern oder ihren Ufern für den Zustand unmittelbar vor der künstlichen Veränderung.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Meißen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Begründung

I.

Die einschlägige Regelung nach § 3 Absatz 4 SächsWG zur Feststellung der Eigentums Grenzen im Verlauf eines oberirdischen Gewässers nimmt auf den Zustand zum Stichtag 26. Juni 1998 Bezug. Vor diesem Stichtag war die Eigentums Grenze beweglich, das heißt veränderlich nach den Kriterien des § 3 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 SächsWG. Ab dem Stichtag 26. Juni 1998 bestimmen sich die Eigentums Grenzen nach dem Liegenschaftskataster. Die unteren Wasserbehörden haben die tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag festzustellen. Die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse zum 26. Juni 1998 ist aufgrund des Zeitablaufes und fehlender Dokumentationsmaterialien, wie zum Beispiel historischer Uferlinienbestimmungen oder Pegelmessungen in der Regel nicht mehr möglich. Gleichzeitig führte die bisherige einzelfallbezogene Feststellung zu Zeitverzug und zusätzlichem Aufwand sowohl bei den vermessenden Stellen zur Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung als auch in der unteren Wasserbehörde. In Abstimmung mit der unteren Vermessungsbehörde des Landkreises Meißen hat sich die untere Wasserbehörde daher für die Feststellung im Wege einer Allgemeinverfügung entschieden.

II.

Der Landkreis Meißen als untere Wasserbehörde ist gemäß § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 SächsWG sachlich für den Erlass dieser Entscheidung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen.

Die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse im Verlauf eines oberirdischen Gewässers oder seiner Ufer am 26. Juni 1998 erfolgt nach § 3 Absatz 5 SächsWG in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse an Gewässern unterscheidet § 3 SächsWG zwischen zwei Fällen.

Laut § 3 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 SächsWG beschränkt sich das Eigentum an einem oberirdischen Gewässer auf das Gewässerbett. Das Gewässerbett wird dabei zum Ufer durch die Uferlinie im Sinne des § 23 SächsWG abgegrenzt.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 SächsWG bestimmen sich die Eigentumsgrenzen an einem oberirdischen Gewässer nach dem Liegenschaftskataster. Dabei haben Veränderungen des oberirdischen Gewässers keine Auswirkungen auf das Eigentum. Für die erstmalige Feststellung der Eigentumsgrenzen im Verlauf eines oberirdischen Gewässers oder seiner Ufer, für das bisher kein selbstständiges Grundstück gebildet wurde, sind gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 SächsWG die tatsächlichen Verhältnisse am 26. Juni 1998 maßgeblich. Die Feststellung nach § 3 Absatz 4 SächsWG obliegt gemäß § 3 Absatz 5 SächsWG der zuständigen Wasserbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümer der jeweiligen Ufergrundstücke. Aufgrund des Umstands, dass die tatsächlichen Verhältnisse zum 26. Juni 1998 an den Gewässern des Landkreises in der Regel nicht mehr feststellbar sind, wird zur Vereinfachung des Verfahrens von Amts wegen grundsätzlich festgelegt, dass die tatsächlichen Verhältnisse zum Stichtag nicht mehr ermittelt werden können. Bei künstlich veränderten Gewässern bezieht sich die Festlegung auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der künstlichen Veränderung, welche die eigendynamische Veränderung des Gewässers insoweit zum Erliegen brachte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden. Weitere Hinweise zu einer elektronischen Erhebung des Widerspruchs sind auf der Internetseite <https://www.kreis-meissen.de/Kurzmenü/Elektronische-Kommunikation/> veröffentlicht.

Meißen, 23. MAI 2025

Ralf Hänsel
Landrat



Hinweis

Im Einzelfall ist eine informelle Anfrage an die untere Wasserbehörde unbeschadet dieser Allgemeinverfügung möglich, wenn konkrete Hinweise auf den tatsächlichen Zustand zum Stichtag beziehungsweise auf den Zustand vor bestehenden künstlichen Veränderungen gegeben sind. Die untere Wasserbehörde entscheidet im begründeten Einzelfall gegebenenfalls abweichend von der Regelung der Allgemeinverfügung. Das bisher angewandte Formblattverfahren zur Bestimmung der Grenzen eines Flurstücks entlang eines Gewässers wird nicht mehr praktiziert.

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Wasser
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de